

Stadt Friedrichshafen**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 229 "Gemeinbedarf Kirche Jettenhausen"**

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 10.02.2025, ergänzt am 22.07.2025 (Änderungen markiert)

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht**1. Allgemeines**

- 1.1 Anlass der Planung ist der geplante Neubau der bestehenden Kirche "St. Mariä Geburt" sowie das hinzutretende Gemeindehaus. Die Neuplanung ist aufgrund der bestehenden Festsetzung im rechtsverbindlichen Bebauungsplan, u.a. wegen der Baugrenzen, derzeit nicht umsetzbar. Zudem soll eine Umgestaltung der Grünflächen stattfinden, wobei hierbei möglichst wenig in die vorhandenen Gehölzbestände eingegriffen werden soll. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.
- 1.2 Um den Neubau zu verwirklichen, muss das bereits existierende Kirchengebäude abgebrochen werden. Da es durch das potenzielle Vorkommen von Vögeln oder Fledermäusen bei Eingriffen in Gebäude- und Gehölzbeständen zu artenschutzrechtlichen Konflikten kommen kann, wurde eine artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung mit Fokus auf Fledermäuse und Vögel durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung soll frühzeitig abgeklärt werden, ob das Gebäude als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders oder streng geschützter Arten fungiert, um ggf. Maßnahmen zu konzipieren, welche das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abwenden können.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das Plangebiet betrifft die Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 348 (Teilfläche), 365 (Teilfläche), 401 und 443 (Teilfläche) des Stadtteils "Jettenhausen". Innerhalb des Plangebiets befindet sich die Kirche "St. Mariä Geburt" mit umliegenden Grünflächen. Umgeben ist das Plangebiet von einer Wohnsiedlung.
- 2.2 Ca. 850 m östlich des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet "Rotachtal Bodensee" (Nr. 8222-342). Das nächste Biotop "Schilf-Röhricht nördlich Jettenhausen"



(Nr. 1-8322-435-1837) befindet sich ca. 260 m nördlich des Plangebiets. Im weiteren Umfeld befinden sich weitere geschützte Biotope.

3. Bestandsinformationen

- 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab für den Geltungsbereich zwei Nachweise von Vögeln. Beide Meldungen stammen aus dem Februar 2012. Ein Star wurde innerhalb des Baumbestandes im Süden intensiv singend vernommen, ein Grauspecht im selben Baumbestand mehrmals rufend. Weitere vier Meldungen stammen aus der nahen Umgebung (ca. 200-300 m). Hier wurden Gartengrasmücke, Klappergrasmücke, Ringeltaube und Rohrweihe nachgewiesen. Die meisten Meldungen stammen aus der Brachfläche südlich des Vorhabens. Die Klappergrasmücke hingegen wurde auf der Grünfläche östlich des Geltungsbereiches, in nur ca. zehn Metern Entfernung nachgewiesen.
- 3.2 Der LUBW wurden im Stadtgebiet von Friedrichshafen zwischen den Jahren 2006 und 2018 insgesamt 44 Nachweise von insgesamt neun Fledermausarten (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Weißbrandfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus) punktgenau übermittelt. Punktgenaue Daten ab dem Jahr 2018 stehen derzeit nicht zur Verfügung. Im Stadtteil Jettenhausen sind keine Quartiere bekannt, allerdings wurden im Jahr 2016 etwa 30 jagende Große Abendsegler 170 m südlich des Vorhabengebietes registriert.

4. Untersuchungsumfang

Am 25.11.2024 fand eine artenschutzrechtliche Begutachtung des betroffenen Gebäudes sowie der Freiflächen statt. Dabei wurde das von einem Abriss betroffene Kirchengebäude von außen sowie in allen zugänglichen Innenräumen auf Quartierpotenzial geprüft sowie nach Hinweisen auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln gesucht. Besonderes Augenmerk wurde auf Hohlräume am Dachtrauf sowie weitere mögliche Spaltenquartiere an der Fassade gelegt. Als Hinweise auf Fledermausvorkommen sind Kotkrümel, Verfärbungen an möglichen Hangstellen oder Ein- und Ausflugsöffnungen, Urinspuren oder Fraßreste (Flügelreste von Faltern, z.B. unter Dachvorsprüngen, auf Dachböden) sowie Funde von geschwächten oder toten Tieren zu nennen. Des Weiteren wurde auf das Vorhandensein von Vogelnestern oder Kotspuren gebäudebewohnender Arten geachtet. Zudem wurden alle Bäume innerhalb des Geltungsbereiches mit einem Fernglas auf ihre Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte besonders oder streng geschützter Arten geprüft. Die Baumart, der Stammumfang, vorhandene Habitatstrukturen sowie eine Einschätzung

Eignung als Brutplatz/ Quartier wurden mittels der Erfassungs-Software "Fau-naMapper" GPS-genau aufgenommen.

Da im Rahmen der Relevanzbegehung im abzubrechenden Gebäudebestand Quartierpotenzial für Fledermäuse entdeckt wurde (s.u.), fanden nachfolgend zwei Ausflugsbeobachtungen mit je zwei Synchronbeobachtern statt. Die ge-nauen Daten sowie die Wetterbedingungen sind nachfolgender Tabelle zu ent-nehmen:

Durch-gang	Datum	Sonnen-unter-gang	Uhrzeit	Tempera-tur (Beginn – Ende)	Wind (m/s)	Nieder-schlag	Beobach-ter
1	24.06.	21:24	21:15 – 22:25	26 – 24 °C	0	0	Johanna Weiß
							Hannah Bauer
2	14.07.	21:16	21:00 – 22:20	25 – 21 °C	0	0	Jasmin Deyringer
							Marc Skubski

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Artengruppe Fledermäuse

Das Kirchengebäude besitzt aufgrund seiner modernen Bauweise keinen her-kömmlichen Dachboden, da es in Flachdach-Bauweise errichtet wurde. Über der Empore der Kirche auf der Westseite besteht lediglich ein durch eine kleine Kontrollluke zugänglicher "Wartungsraum". Eine Einflugöffnung von außen gibt es nicht, sodass hier ein Fledermaus-Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Ob sich im restlichen Dachbereich ein zusätzlicher Hohlraum befindet, welcher von Fledermäusen genutzt werden könnte, konnte im Rahmen der Un-tersuchung nicht festgestellt werden. Auf der West- und Ostseite besteht au-ßerdem eine mehrere Zentimeter hohe und wenige Zentimeter breite Blech-Attika, was einen beliebten Quartiertyp von Fledermäusen darstellt. Von außen konnten keine Kotspuren entdeckt werden, welche auf eine Nutzung hindeu-ten würden. Auch im Rahmen der Ausflugskontrollen konnte keine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse festgestellt werden. Im Rahmen des Termins am

14.07.2025 wurde auf dem Dach der Kirche ein Marder beobachtet. Dieser ist ein Fressfeind von Fledermäusen, sodass im Hinblick dessen ein Fledermausvorkommen am Gebäude als sehr unwahrscheinlich einzustufen ist. Die Grünflächen, welche die Kirche umgeben, werden allerdings durch mehrere Individuen der Gattung *Pipistrellus* (Zwergfledermaus, Artenpaar Weißbrand-/Rauhautfledermaus, Mückenfledermaus) als Jagdhabitat und Flugroute genutzt.

Die im Geltungsbereich vorhandenen Bäume weisen keine nutzbaren Habitatstrukturen wie Höhlen, abstehende Rinde etc. auf, welche von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. Die durch die Bäume strukturreich gestaltete Freifläche könnte allerdings für einige siedlungstypische Fledermausarten zur Jagd genutzt werden.

5.2 Artengruppe Vögel

Das Gebäude ist recht kompakt gebaut, sodass keine größeren Hohlräume o.ä. im Dachbereich bestehen, welche gebäudebrütenden Vogelarten (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz) potenziell geeignete Brutplätze bieten könnten. Eine Vogelbrut unter der Attika ist aufgrund der geringen Breite und Tiefe äußerst unwahrscheinlich. Ein Vorkommen von Gebäudebrütern kann daher ausgeschlossen werden.

Da die Bäume innerhalb des Geltungsbereiches ebenfalls keine Höhlungen aufweisen, ist eine Eignung für höhlenbrütende Vogelarten nicht gegeben. Ein Vorkommen von Zweigbrütern kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, wenn auch aufgrund des Standortes lediglich mit ubiquitären Arten gerechnet werden kann.

5.3 Weitere Artengruppen

Innerhalb des Geltungsbereiches existieren keine Gewässer, die als potenzieller Laichplatz für Amphibien dienen könnten. Auch für Reptilien wurden keine besonders gut geeigneten Habitatstrukturen wie Stein- und Totholzhäufen, südexponierte Steinmauern und Saumstrukturen vorgefunden, sodass ein Vorkommen streng geschützter Arten (Zauneidechse) ausgeschlossen werden kann.

6. **Bewertung und Prognose des Konfliktpotenzials**

6.1 Prognose des Tötungsverbotes nach §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 S.1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Untersuchungen konnte keine Nutzung des Gebäudes durch Fledermäuse festgestellt werden. Auch im Hinblick auf das Mardervorkommen ist ein Wochenstubenquartier von Fledermäusen auszuschließen. Ob Einzeltiere die Blechattika hin und wieder als Tagesquartier nutzen, kann nicht beurteilt werden, da Fledermäuse ganzjährig an Gebäudebeständen vorkommen

können. Daher ist bei einem Abriss eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Da ein Wochenstubenquartier ausgeschlossen werden kann, ist ein Abriss im Sommerhalbjahr (April bis Oktober) empfehlenswert. Zu dieser Zeit ist mit noch keinen winterschlafenden Tieren zu rechnen, sodass potenziell anwesende Tiere von allein aus dem Gefahrenbereich fliehen können.

Im Baumbestand sind mangels geeigneter Strukturen keine Fledermäuse oder höhlenbrütende Vögel zu erwarten, allerdings kann das Vorkommen freibrütender Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Eine Rodung ist daher außerhalb der Brutzeit (zwischen Oktober und März) durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

6.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahmen kommt es kurzzeitig zu Lärmemissionen. Allerdings ist eine erhebliche negative Auswirkung auf die siedlungstypische, potenziell vorkommende Fledermaus- und Vogelfauna nicht zu erwarten. Potenziell in der Umgebung übertagende Einzelindividuen von Fledermäusen, welche arttypisch einen Quartierverbund besitzen, werden zwar eventuell kurzzeitig gestört, finden jedoch geeignete Ersatzquartiere in der Umgebung. Da Fledermäuse empfindlich gegenüber Licht reagieren, ist in jedem Falle ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept einzuhalten.

Aus artenschutzfachlicher Sicht kann das Eintreten des Störungsverbot unter Berücksichtigung der Beleuchtungsmaßnahmen ausgeschlossen werden, da die kurzfristig zu erwartende Störung den Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern wird.

6.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Das Gebäude könnte aufgrund seines Quartierpotenzials allenfalls einzeln übertagenden Fledermäusen als Tagesquartier dienen. Daher wird empfohlen, das wegfallende Quartierpotenzial auszugleichen. Hierfür könnten an den bestehenden Kirchturm oder den Neubau der Kirche/ des Gemeindehauses Fledermauskästen angebracht bzw. in die Fassade integriert werden.

In den Bäumen sind keine nutzbaren Quartierstrukturen für Fledermäuse vorhanden. Da im Gehölzbestand zudem lediglich ubiquitäre Vogelarten zu erwarten sind, welche einen guten Erhaltungszustand aufweisen und weitere Brutmöglichkeiten in der nahen Umgebung vorfinden, kann der Eintritt des Schädigungsverbotes für beide Artengruppen ausgeschlossen werden. Der parkartige Charakter des Plangebietes soll im Rahmen der Planung bewahrt werden,

weshalb insbesondere die älteren Laubbaumbestände von einer Rodung ausgeschlossen sind. So sollen hauptsächlich einige gebietsfremde Gehölze (bspw. Eiben, Blauglocken, Thuja) entfernt werden. Die Funktion als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse wird demnach weitgehend erhalten bleiben.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

7. Artenschutzfachliche Maßnahmen

- 7.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 7.2 Da ein Vorkommen einzelner Fledermäuse an Gebäuden mit Quartierpotenzial nie mit völliger Sicherheit ausgeschlossen werden kann, ist während der Abbrucharbeiten eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die Blech-Attika ist hierfür unter Anwesenheit einer artenschutzrechtlich geschulten Fachperson entweder vorsichtig und händisch zu entfernen oder mittels Endoskop auf einzelne Tiere zu kontrollieren.
- 7.3 Aufgrund des Wegfalls des Quartierpotenzials wird als prophylaktische Maßnahme empfohlen, vier Fledermausflachkästen (z.B: Fledermausbretter nach Bauweise von C. Deschka ([Infoblatt - Bau, Montage und Kontrolle von Fledermauskästen \(525,8 KiB\)](#)) oder der Fa. Schwegler, Fledermauskasten 1FF) an den Kirchturm oder die geplanten Neubauten anzubringen. Die Maßnahme soll generell zur Aufrechterhaltung des Quartierpotenzials im Gebiet dienen.
- 7.4 Für die Außenbereichsplanung sind die Empfehlungen zur Begrenzung der Auswirkungen von nächtlichem Kunstlicht auf die Jagdgebiete und Flugrouten von Fledermäusen (Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8, 2019) zu berücksichtigen. So ist entlang von Fußwegen im Sommerhalbjahr entweder eine bedarfsgerechte Steuerung durch Bewegungsmelder umzusetzen, andernfalls ist die Beleuchtung während der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (Mai – August) zwei Stunden nach Sonnenuntergang abzuschalten. Die Beleuchtungsstärke der Lampen ist so niedrig wie möglich zu wählen (nicht mehr als die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke). Zudem sind voll abgeschirmte (nach unten gerichtete) Leuchten zu verwenden, welche nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen. Eine Bodenbeleuchtung nach oben in Richtung der Bäume oder der Gebäude ist demnach nicht zulässig. Die maximale Lichtpunkthöhe der Außenbeleuchtung sollte höchstens bei 3,00 m über der Geländeoberkante liegen. Um das Anlocken von Insekten (und somit eine Reduktion des Nahrungsangebotes in den angrenzenden unbeleuchteten

Bereichen) zu vermeiden, sind zudem insektenfreundliche Beleuchtungskörper (keine Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur unter 2700 K) zu verwenden.

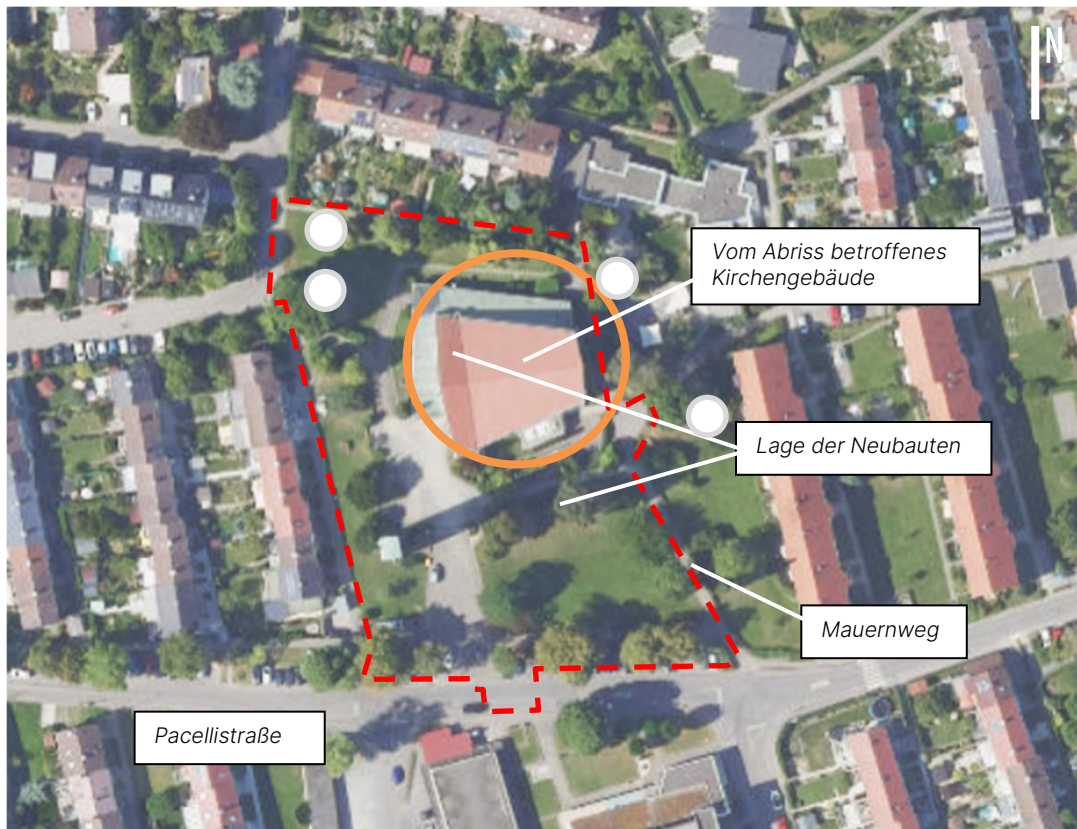
- 7.5 Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasflächen des Neubaus, sollten die entsprechenden Empfehlungen der Schweizer Vogelwarte Sempach bei der Planung berücksichtigt werden (siehe Schweizer Vogelwarte/Schmid, H.; Doppler, W.; Heynen, D. & Rössler, M.; 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. überarbeitete Auflage, Sempach).

8. Fazit

- 8.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Bodensee-kreis) vorbehalten.

i.A. Jasmin Deyringer (M. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (vereinfacht dargestellt, rot) sowie des betroffenen Gebäudes (orange), Beobachtungsstandunkte (grau), Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Süden auf das vom Abriss betroffene Kirchengebäude sowie die Freifläche im Vordergrund.



Detailaufnahme der Blechattika, welche als Fledermausquartier genutzt werden könnte.



Im Inneren des Gebäudes besteht kein Dachboden, lediglich ein Wartungsraum über der Empore. Dieser ist als Fledermausquartier aufgrund mangelnder Einflugöffnungen ungeeignet.



Auf der Freifläche bestehen einige, zum Teil auch ältere Bäume. Allerdings konnten keine Habitatstrukturen entdeckt werden.



Auf der Freifläche bestehen einige, zum Teil auch ältere Bäume. Allerdings konnten keine Habitatstrukturen entdeckt werden.



Von einer Rodung betroffen sind insbesondere eine Eibengruppe, welche aus artenschutzfachlicher Sicht als nicht wertgebend eingestuft werden kann.

